



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Würth a.d. Donau

Die Stadt Würth a.d. Donau erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei:

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

1. Die Bibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Würth a.d. Donau. Zwischen der Stadtbücherei Würth a.d. Donau und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet.
2. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
3. Die Bibliothek steht allen Einwohnern der Stadt Würth a.d. Donau offen. Sie kann auch andere Personen zur Benutzung zulassen.
4. Die Öffnungszeiten und die Gebührenordnung werden durch Aushang bekannt gemacht und sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich mit einem ausgefüllten, unterschriebenen Anmeldeformular und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist das Formular zusätzlich von einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

1. Der Benutzer erhält eine Lesernummer, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
2. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Bücherei umgehend mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe

1. Leihfrist
Die Leihfrist beträgt für Bücher, Spiele, CD-ROMs, DVDs und CDs bis zu 4 Wochen, für Zeitschriften bis zu 2 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
Nach Überschreitung ist eine Mahngebühr nach der Gebührenordnung (s. Anlage 1) zu entrichten.
2. Verlängerung
Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bücher, Spiele, CD-ROMs, DVDs und CDs können höchstens zweimal um jeweils 4 Wochen, Medien mit verkürzter Leihfrist nur einmal um 2 Wochen verlängert werden.
3. Vormerkung
Entlehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Die vorgemerkte Literatur ist innerhalb von 10 Werktagen nach Benachrichtigung abzuholen.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Beschmutzung oder Veränderung jeglicher Art zu bewahren und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Bevor Medien entliehen werden, sind sie vom Benutzer auf Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.
5. Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entliehenen Medien, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Für Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung (gleichzeitig Rechnung) ist der Benutzer bzw. dessen Sorgeberechtigter zum Schadenersatz verpflichtet. Unabhängig von einem Verschulden bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien nach den Kosten für die

- Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Mediums, zuzüglich einer Einarbeitungspauschale.
6. Für Schäden die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
 7. Die Bibliothek und die Stadt Wörth a.d.Donau haften nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme (insbesondere mit Viren infizierte Medien) entstehen.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
3. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
4. Die Leitung der Bibliothek übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
5. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können – unbefristet oder befristet – von der Benutzung, der Ausleihe und/oder vom Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.05.2005 außer Kraft.

Anlage 1

Öffnungszeiten und Gebührenordnung

Die Stadtbücherei Wörth a.d.Donau ist geöffnet:

Mittwoch von	15.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Samstag von	10.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten werden von der Büchereileitung durch Aushang in der Bücherei und durch Pressemitteilungen bekannt gegeben.

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden keine Gebühren erhoben.

Schutzgebühren

- Verlust oder Beschädigung eines Barcodestreifens	0,50 €
- Verlust oder Beschädigung eines CD-Behälters	1,50 €

Säumnisgebühren

- Bücher, Zeitschriften, , Spiele	pro Woche und Medieneinheit	0,50 €
- CD-ROMs, DVDs und CDs	pro Woche und Medieneinheit	0,50 €
- Botengang im Gemeindebereich		15,00 €

(bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.)

Bei schriftlicher Mahnung setzt sich das Versäumnisentgelt aus der Mahngebühr und den anfallenden Portokosten zusammen.